Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2371

03. 04. 92

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

— Ergänzung der Ausfuhrliste um eine Anmerkung zu Jugoslawien

— Ergänzung der Ausfuhrliste im Bereich der Güter von strategischer Bedeutung

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (412) — 651 09 — Au 153/92 — vom 3. April 1992 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 1. April 1992 im Bundesanzeiger Nr. 64.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Einundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Vom 30. März 1992

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt und § 7 Abs. 2 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 24. Oktober 1991 (BAnz. Nr. 222a vom 30. November 1991), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Januar 1992 (BAnz. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. In Teil I Abschnitt A Nr. 0001 Buchstabe d und Abschnitt C Nr. 1801 wird jeweils folgende Anmerkung angefügt:

   „Anmerkung:

   Jugoslawien im Sinne dieser Listenposition umfaßt das Staatsgebiet Jugoslawiens am 22. Dezember 1991."

2. In Teil I Abschnitt C wird Nummer 1203 wie folgt neu gefaßt:

   „1203. Vakuum- oder Schutzgas-Metallschmelz- und -Metallgießöfen, wie folgt, sowie besonders entwickelte Computer-Steuerungs- und Überwachungssysteme und besonders konstruierte Software hierfür, wenn Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste H oder I ist:

   a) Induktionsöfen geeignet für Betriebstemperaturen über 1 123 K (850 °C) und ausgerüstet mit Induktionsspulen mit einem Innendurchmesser von 600 mm oder kleiner, sowie Energieversorgungseinrichtung besonders konstruiert für Induktionsöfen mit einer Leistung von 5 KW oder mehr.

   b) Lichtbogenöfen (Schmelz-, Umschmelz- und -Gießöfen) mit einem Abschmelzelektrodenvolumen zwischen 1 000 cm^3 und 20 000 cm^3.

   c) Elektronenstrahlöfen und Plasma-Schmelz- oder Plasma-Zerstäubungsschmelzöfen mit einer Leistung von 50 KW oder mehr.

   Technische Anmerkungen:

   1. Diese Position erfaßt nicht Öfen zur Bearbeitung von Halbleiterwafer.

   2. Unter Vakuum- oder Schutzgasöfen im Sinne dieser Nummer sind geschlossene Ofensysteme erfaßt, die unter kontrollierten Druck- und Gas-Umgebungsbedingungen im Arbeitsraum des Ofens Schmelzen und/oder Gießen des Metalles in Formen ermöglichen."

3. In Teil I Abschnitt C wird die Nummer 1410 wie folgt neu gefaßt:

   „1410. Zugmaschinen, Tiefladeanhänger und Sattelauflieger wie folgt, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Afghanistan, China, Indien, Irak, Iran, Jugoslawien, Kambodscha, Kuba, Libyen, Myanmar, Nordkorea, Pakistan, Südafrika, Syrien oder Taiwan ist:

   a) Tiefladeanhänger und Sattelauflieger mit einer Nutzlast größer als 25 000 kg und kleiner als 70 000 kg, oder geändert für militärische Zwecke und geeignet für den Transport der von Teil I Abschnitt A Nr. 0006 erfaßten Fahrzeuge;

   b) Zugmaschinen, geändert für militärische Zwecke und geeignet zum Ziehen von Tiefladeanhängern oder Sattelaufliegern zum Transport der von Teil I Abschnitt A Nr. 0006 erfaßten Fahrzeuge.

   Anmerkungen:

   1. Das Merkmal „geändert für militärische Zwecke" im Sinne dieser Nummer schließt im Gegensatz zu dem Merkmal „besonders konstruiert oder besonders geändert für militärische Zwecke" im Sinne der Nummer 0006 *jede* Abänderung für militärische Zwecke ein. Es schließt insbesondere folgende Funktionsforderungen oder Ausstattungsmerkmale ein:

      a) Watfähigkeit 1,2 m und mehr,

      b) Tarnbeleuchtung,

      c) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,

      d) Tarnnetzhalterungen,

      e) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

2. Unter Zugmaschinen im Sinne dieser Nummer fallen alle Fahrzeuge mit primärer Zugfunktion.
3. Jugoslawien im Sinne dieser Listenposition umfaßt das Staatsgebiet Jugoslawiens am 22. Dezember 1991.'

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. März 1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Die 81. Änderungsverordnung enthält eine Reihe von Anpassungen der Ausfuhrliste. Sie betreffen Listenpositionen 0001 und 1801, wo eine Anmerkung zu Jugoslawien eingefügt wird, Listenposition 1203, die im Hinblick auf die Erfassung von Anlagen des nuklearrelevanten Bereichs neugefaßt wird, und Listenposition 1410, deren Anwendungsbereich auf Zugmaschinen ausgedehnt wird.

Da die vorgesehenen Anpassungen weder zu meßbaren Mehrbelastungen noch zu Entlastungen für die betroffene Wirtschaft führen, werden auf Grund der getroffenen Maßnahmen keine preislichen Auswirkungen erwartet.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nach Anerkennung Sloweniens und Kroatiens durch die Bundesregierung besteht das Staatsgebiet Jugoslawiens nicht mehr im alten Umfang. Wegen der fortbestehenden Bürgerkriegsgefahr ist es zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der nach § 7 Abs. 1 AWG geschützten Belange jedoch erforderlich, die Genehmigungspflicht hinsichtlich der in den beiden Listenpositionen aufgeführten Waren für das gesamte alte Staatsgebiet aufrechtzuerhalten.

Zu Nummer 2

Mit der Neufassung von Listenposition 1203 wird eine Erweiterung der Genehmigungspflicht auf nuklearrelevante hochwertige Plasma- und Elektronenstrahlschmelz- und Gießöfen erreicht. Dies erfolgt in Angleichung an entsprechende Listen anderer Exportländer. Dagegen werden mit der Neufassung Großofenanlagen für die Stahlerzeugung und andere Anwendungen außerhalb des Nuklearbereichs von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Zu Nummer 3

Mit der Neufassung von Ausfuhrlisten-Position 1410, die bislang nur Tiefladeanhänger und Sattelauflieger erfaßte, werden in Zukunft auch Zugmaschinen unter gewissen Voraussetzungen einer Kontrolle unterworfen. Um nicht unnötige Behinderungen der Ausfuhr herbeizuführen, wird die Genehmigungspflicht auf den Kreis der besonders sensiblen Bestimmungsländer beschränkt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333